

Beschlußempfehlung und Bericht **des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** **(17. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates
— Drucksache 12/4272 —

Entwurf eines . . . Gesetzes zur Änderung des Abwasserabgabengesetzes

A. Problem

Das geltende Abwasserabgabengesetz (AbwAG) erlaubt eine Verrechnung von Investitionen zur Errichtung oder Erweiterung von Abwasserbehandlungsanlagen mit der im Dreijahreszeitraum vor der Inbetriebnahme geschuldeten Abwasserabgabe nur dann, wenn bei einem Abgabeparameter eine Minderung um wenigstens 20 % zu erwarten ist. Mit seinem Gesetzentwurf verfolgt der Bundesrat das Ziel, auch für diejenigen Investitionen eine Verrechnungsmöglichkeit zu schaffen, die nicht die Verrechnungsvoraussetzungen gemäß § 10 Abs. 3 AbwAG erfüllen; hiervon sollen die Bundesländer abweichende Bestimmungen treffen können.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs, der im Vergleich zur Initiative des Bundesrates in größerem Umfang Änderungen erfährt.

So werden durch die Ergänzung des § 4 Abs. 5 AbwAG im Rahmen des Bescheidsystems und der Veranlagung nach dem Überwachungswert Elemente einer Meßlösung eingeführt.

Durch eine Änderung des § 9 Abs. 4 und 5 AbwAG wird die Steigerung des Abgabesatzes auf 70 DM begrenzt und die Ermäßigungsregelung für den Restschmutz vereinfacht.

Mit einer Neuregelung des § 10 Abs. 3 AbwAG soll bei einer Schädlichkeitsverringering die gesetzliche Mindestrate von 20 % nicht mehr auf die Gesamteinleitung, sondern auf den zu behandelnden Abwasserstrom bezogen werden.

Ein neuer § 10 Abs. 4 AbwAG schafft für den Abgabeschuldner die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen Investitionen für Sammelkanalisationen mit der geschuldeten Abgabe zu verrechnen.

Die abgaberechtliche Kompensationsregelung des neuen § 10 Abs. 5 AbwAG soll die Verrechnung von Investitionen für Abwasseranlagen in den neuen Bundesländern mit Abwasserabgaben ermöglichen. Die Änderungen gehen auf Anträge der Koalitionsfraktionen zurück.

Mehrheit im Ausschuß gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und bei Enthaltung der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Annahme einer EntschlieÙung, in der die Bundesregierung gebeten wird, in der nächsten Wahlperiode einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Veranlagung nach der tatsächlichen Gewässerbelastung ermöglicht.

Mehrheit im Ausschuß gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und bei Enthaltung der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Annahme von seitens der Fraktion der SPD im Ausschuß vorgelegten und mehrheitlich abgelehnten Anträge, mit denen

- für öffentliche Maßnahmeträger (Kommunen, Abwasserzweckverbände) mit mehreren Schmutzwassereinleitungen die Möglichkeit eröffnet werden sollte, Aufwendungen für die Errichtung und Erweiterung von Abwasserbehandlungsanlagen mit der geschuldeten Abwasserabgabe zu verrechnen;
- das bei Indirekteinleitern bestehende erhebliche Potential, Schmutzwasser zu vermeiden, über eine Verrechnungsmöglichkeit der öffentlichen Abgabepflichtigen zu nutzen, die mit einer Erstattungspflicht gegenüber dem Indirekteinleiter korrespondiert.

Ein von der Fraktion der SPD im Ausschuß eingebrachter EntschlieÙungsantrag forderte von der Bundesregierung, Investitionen in Kanalsysteme und Abwasserreinigung in den neuen Bundesländern gezielt zu fördern und gemeinsam mit den Ländern Maßnahmen zur Verbesserung des Vollzugs des Abwasserabgabengesetzes zu erarbeiten.

D. Kosten

Die im Rahmen der unter B. dargestellten Neuregelungen des AbwAG entstehenden kostenmäßigen Auswirkungen können derzeit nicht quantifiziert werden.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf des Bundesrates auf Drucksache 12/4272 in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
2. folgende EntschlieÙung anzunehmen:

Der Deutsche Bundestag begrüÙt, daÙ mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des Abwasserabgabengesetzes im Rahmen der Einleitererklärung nach § 4 Abs. 5 vom Einleiter gemessene Werte der Abgabenveranlagung zugrunde gelegt werden. Er hält die Erhebung der Abwasserabgabe nach gemessenen, die tatsächliche Gewässerbelastung am besten wiedergebenden Werten für das verursachergerechteste und umweltpolitisch sinnvollste Abgabesystem.

Der Deutsche Bundestag bittet deshalb die Bundesregierung, die mit der Einführung einer MeÙlösung verbundenen fachlichen, rechtlichen, umweltpolitischen und verwaltungspraktischen Fragen mit den Ländern und den betroffenen Fachkreisen zu klären und im Laufe der 13. Legislaturperiode einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Veranlagung nach der tatsächlich eingeleiteten statt der behördlich zugelassenen Schadstofffracht ermöglicht.

Bonn, den 10. November 1993

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Dr. Wolfgang von Geldern

Vorsitzender

Klaus Harries

Berichterstatter

Susanne Kastner

Berichterstatterin

Josef Grünbeck

Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines . . . Gesetzes zur Änderung des Abwasserabgabengesetzes
— Drucksache 12/4272 —
mit den Beschlüssen des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit (17. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines . . . Gesetzes zur Änderung des Abwasserabgabengesetzes

Der Bundestag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Abwasserabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. November 1990 (BGBl. I S. 2432) wird wie folgt geändert:

Beschlüsse des 17. Ausschusses

Entwurf eines . . . Gesetzes zur Änderung des Abwasserabgabengesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Abwasserabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. November 1990 (BGBl. I S. 2432) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 5 Satz 5 wird durch folgende Sätze 5 und 6 ersetzt:

„Die Einhaltung des erklärten Wertes ist entsprechend den Festlegungen des Bescheides für den Überwachungswert durch ein behördlich zugelassenes Meßprogramm nachzuweisen; die Meßergebnisse der behördlichen Überwachung sind in die Auswertung des Meßprogramms mit einzubeziehen. Ergibt die behördliche Überwachung, daß ein nach Absatz 1 der Abgabeberechnung zugrunde zu legender Überwachungswert oder eine Festlegung nach Absatz 4 Satz 6 nicht eingehalten ist oder nicht als eingehalten gilt, ist die Zahl der Schadeinheiten nach den Absätzen 1 bis 4 zu ermitteln.“

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 2 wird der Satzteil

„ab 1. Januar 1995	70 DM
ab 1. Januar 1997	80 DM
ab 1. Januar 1999	90 DM“

ersetzt durch

„ab 1. Januar 1997	70 DM“.
--------------------	---------

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird „75 vom Hundert“ ersetzt durch „75 vom Hundert, vom Veranlagungsjahr 1999 an um die Hälfte“.

bb) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

cc) Satz 4 wird Satz 2 und wird im ersten Halbsatz wie folgt gefaßt:

„Satz 1 gilt entsprechend.“

Entwurf

Beschlüsse des 17. Ausschusses

In § 10 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Werden Abwasseranlagen, die einer bestehen und den Vorschriften des § 18b Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechenden Abwasserbehandlungsanlage zugeordnet sind, errichtet oder erweitert oder erfolgt ihre Errichtung oder Erweiterung im Zusammenhang mit einer Abwasserbehandlungsanlage, deren Aufwendungen nach Absatz 3 verrechnet werden, können die für die Errichtung und Erweiterung entstandenen Aufwendungen zur Hälfte mit der für die in den drei Jahren vor der Inbetriebnahme der Anlage insgesamt für diese Einleitung geschuldeten Abwasserabgabe verrechnet werden, soweit die Länder nichts anderes bestimmen. Absatz 3 Satz 2 bis 5 gelten entsprechend.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

3. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „deren Betrieb eine Minderung eines der der Ermittlung der Schadeinheiten zugrunde zu legenden Werte beim Einleiten in das Gewässer um mindestens 20 vom Hundert und eine entsprechende Verringerung der Schadstofffracht erwarten läßt“ ersetzt durch die Worte „deren Betrieb eine Minderung der Fracht einer der bewerteten Schadstoffe und Schadstoffgruppen in einem zu behandelnden Abwasserstrom um mindestens 20 vom Hundert sowie eine Minderung der Gesamtschadstofffracht beim Einleiten in das Gewässer erwarten läßt“.

b) Folgende Absätze 4 und 5 werden angefügt:

„(4) Für Anlagen, die das Abwasser vorhandener Einleitungen einer Abwasserbehandlungsanlage zuführen, die den Anforderungen des § 18b des Wasserhaushaltsgesetzes entspricht oder angepaßt wird, gilt Absatz 3 entsprechend mit der Maßgabe, daß bei den Einleitungen insgesamt eine Minderung der Schadstofffracht zu erwarten ist.

(5) Werden in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet Abwasseranlagen errichtet oder erweitert, deren Aufwendungen nach Absatz 3 oder 4 verrechnungsfähig sind, so können die Aufwendungen oder Leistungen hierzu nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 auch mit Abwasserabgaben verrechnet werden, die für andere Einleitungen bis zum Veranlagungsjahr 2005 geschuldet werden.“

Artikel 2

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit kann den Wortlaut des Abwasserabgabengesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt neu bekanntmachen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in Kraft. Artikel 1 Nr. 1 (§ 4 Abs. 5 Satz 5 und 6) tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Klaus Harries, Susanne Kastner und Josef Grünbeck

I.

Der Gesetzentwurf des Bundesrates wurde in der 143. Sitzung des Deutschen Bundestages am 4. März 1993 zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Ausschuß für Wirtschaft überwiesen.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat in seiner Sitzung am 27. Oktober 1993 den Gesetzentwurf angenommen; diesen Beschluß faßte er mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen sowie der Gruppe der PDS/Linke Liste gegen die Stimmen der Fraktion der SPD.

Der Finanzausschuß, der sich nach § 80 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages an der Beratung der Vorlage gutachtlich beteiligt hat, hat in seiner Sitzung am 10. November 1993 dem federführenden Ausschuß vorgeschlagen, dem Deutschen Bundestag die Annahme der Vorlage zu empfehlen. Die Gruppen der PDS/Linke Liste und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN waren bei der Beratung im Finanzausschuß nicht anwesend.

II.

§ 10 Abs. 3 AbwAG läßt die Verrechnung mit der Abwasserabgabe lediglich bei Investitionen zur Errichtung oder wesentlichen Erweiterung von Abwasserbehandlungsanlagen zu. Mit einem neuen § 10 Abs. 4 AbwAG will der Bundesrat angesichts des Umstandes, daß oftmals Bau oder Erweiterung von Kanalsystemen ökologisch und ökonomisch den Vorzug vor einer aufwendigen und relativ geringfügigen Wirkungsgradsteigerung bei einer Kläranlage verdienen, die Möglichkeit eröffnen, solche Aufwendungen mit der geschuldeten Abwasserabgabe zu verrechnen, die für die Errichtung oder Erweiterung von Abwasseranlagen entstehen, die einer bestehenden, nach den Regeln der Technik betriebenen Abwasserbehandlungsanlage zugeordnet sind; die Verrechnungsmöglichkeit soll auch dann eingeräumt sein, wenn Abwasseranlagen im Zusammenhang mit einer Abwasserbehandlungsanlage errichtet oder erweitert werden, deren Aufwendungen gemäß § 10 Abs. 3 AbwAG verrechnet werden.

Die Bundesregierung hat in ihrer Stellungnahme zum Gesetzentwurf Änderungen des Abwasserabgabengesetzes für erforderlich gehalten, die in ihrem Umfang über die Initiative des Bundesrates hinausgehen.

III.

1. Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat in seiner 56. Sitzung am 21. Juni 1993 entsprechend dem in seiner 51. Sitzung am

21. April 1993 gefaßten Beschluß eine öffentliche Anhörung von Sachverständigen zum Thema „Novellierung des Abwasserabgabengesetzes“ durchgeführt. Dabei hatten Gelegenheit zur Stellungnahme:

- Abwassertechnische Vereinigung e. V. (ATV),
- Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz (BBU),
- Bundesverband der Deutschen Gas- und Wasserwirtschaft e. V.,
- Bundesverband der Deutschen Industrie,
- Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände,
- Deutscher Gewerkschaftsbund,
- Deutscher Industrie- und Handelstag e. V.,
- Professor Dr. Max Dohmann (RWTH Aachen),
- Finanzwissenschaftliches Institut (Universität Köln),
- Dr. Hans-Walter Herrnring (Umweltbehörde Hamburg),
- Ministerialrat Dr. Knopp (Bayerisches Staatsministerium des Innern),
- Ministerium für Umwelt und Naturschutz Sachsen-Anhalt,
- Rat von Sachverständigen für Umweltfragen,
- Umweltbundesamt.

Das Ergebnis dieser Anhörung ist in die Ausschüßberatungen eingeflossen. Das auf einer korrigierten Tonbandabschrift beruhende Protokoll der 56. Sitzung sowie die von den Sachverständigen eingereichten schriftlichen Stellungnahmen (Ausschuß-Drucksache 12/401, Teile I bis IV) sind der Öffentlichkeit zugänglich.

Die Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände bejahte in der Anhörung die Notwendigkeit einer Novellierung des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) unter Hinweis auf die Verschiebung der Investitionsaufwendungen im Bereich der kommunalen Abwasserbeseitigung. Bei einer Novellierung werde auch die Ersetzung der stufenweisen Anhebung des Abgabesatzes bis 1999 gegenüber einer einmaligen Erhöhung und Festsetzung des Abgabesatzes auf 70 DM ab 1997 begrüßt.

Die von der Bundesregierung in ihrer Stellungnahme vorgeschlagene Neufassung von § 9 Abs. 5 AbwAG erscheine sachgerecht, doch solle man aus Gründen der Akzeptanz der Abwasserabgabe die Ermäßigungsmöglichkeit nicht befristen. Auch solle die sogenannte „Null-Abgabe“ (bei konti-

nuierlich guter Reinigungsleistung) wiedereingeführt werden.

Für die Städte und Gemeinden sei die Ausdehnung der Verrechnungsmöglichkeiten, wie im Gesetzentwurf des Bundesrates vorgesehen, von zentraler Bedeutung, wobei vorgeschlagen werde, die Verrechnungsmöglichkeit auch auf Kosten der Sanierung bereits vorhandener Kanäle auszudehnen.

Hinsichtlich eines in der Stellungnahme der Bundesregierung vorgeschlagenen neuen § 10 Abs. 5 AbwAG — Kompensationsregelung für die neuen Bundesländer — wurde von der Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände betont, daß der Bundesgesetzgeber ein Instrumentarium schaffen müsse, um einen effektiven Mitteltransfer auf kommunaler Ebene sicherzustellen. So sei es vorstellbar, daß der Bund einen „Abwasserabgabefonds Ost“ mit der Aufgabe gründe, in Ostdeutschland Investitionen im Abwasserbereich zu finanzieren. Den Kommunen könne es ermöglicht werden, bei einer Beteiligung an diesem Fonds die Aufwendungen mit der geschuldeten Abwasserabgabe zu verrechnen.

Da sich die Abwasserbehandlung in den neuen Bundesländern erst mit Verzögerungen dem Niveau in den alten Ländern angleichen werde, seien — allerdings befristete — Sonderregelungen für Ostdeutschland unerlässlich.

Bescheid- und Meßsystem sollten als Option für den Einleiter nebeneinander stehen.

Der Ausschuß hat in seiner 62. Sitzung am 27. Oktober 1993 und in seiner 63. Sitzung am 10. November 1993 den Gesetzentwurf beraten.

Im Gegensatz zu den Koalitionsfraktionen, die angesichts finanzieller Überforderung der Kommunen die Novellierung des Abwasserabgabengesetzes als eine wichtige Maßnahme der 12. Wahlperiode bezeichneten, äußerte die Fraktion der SPD Zweifel an der Notwendigkeit einer Änderung dieses Gesetzes. Der Umweltschutz dürfe auch vor dem Hintergrund der Diskussion um den Wirtschaftsstandort Deutschland und der finanziellen Situation der Gemeinden jedenfalls keinen Rückschritt erleiden.

Die Fraktion der SPD legte folgende beiden Änderungsanträge vor:

„Antrag Nr. 1

In § 10 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Werden öffentliche Abwasserbehandlungsanlagen errichtet oder erweitert, so können die für Errichtung oder Erweiterung der Anlagen entstandenen Aufwendungen mit der vom Abgabepflichtigen für die in den drei Jahren vor der vorgesehenen Inbetriebnahme der Anlage insgesamt für Schmutzwasser geschuldeten Abwasserabgabe verrechnet werden. Absatz 3 bleibt im übrigen unberührt.“

Begründung

Öffentliche Maßnahmenträger (Kommunen, Abwasserzweckverbände) mit mehreren Schmutz-

wassereinleitungen sollen alle Aufwendungen, die ihnen bei der Errichtung und Erweiterung einer Abwasserbehandlungsanlage entstehen, mit der von ihnen insgesamt geschuldeten Abwasserabgabe verrechnen können. Diese „Regionalisierung“ der Verrechnung bei öffentlichen Maßnahmenträgern ist besonders im Interesse des ländlichen Raumes geboten.

Antrag Nr. 2

In § 10 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Werden Abwasserbehandlungsanlagen als Vorbehandlungsanlagen von einem an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Indirekteinleiter errichtet oder erweitert, deren Betrieb eine Minderung der Fracht der zu bewertenden Schadstoffe oder Schadstoffgruppen beim Einleiten in das Gewässer erwarten läßt, und beträgt die Verminderung der Schadstofffracht bei Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage mindestens 20 %, so können die dadurch entstandenen Aufwendungen entsprechend Absatz 4 vom Abgabepflichtigen verrechnet werden, wenn sichergestellt ist, daß dem Träger der Vorbehandlungsanlage Aufwendungen in Höhe des verrechneten Betrages vom Abgabepflichtigen erstattet werden.“

Begründung

Indirekteinleiter werden zur Zeit indirekt über die Abwassergebühren mit der Abwasserabgabe belastet. Sie können sich aber nicht über Investitionen in Abwasserbehandlungsanlagen entlasten. Das bei den Indirekteinleitern vorhandene erhebliche Schmutzwasser-Vermeidungspotential sollte über eine Verrechnungsmöglichkeit der öffentlichen Abgabepflichtigen mit entsprechender Erstattungspflicht dem Indirekteinleiter gegenüber angereizt und genutzt werden.“

Die Fraktion der CDU/CSU wies diese Anträge als widersprüchlich zurück, da die Fraktion der SPD einerseits die von den Koalitionsfraktionen intendierte Kappung der Abgaben beklage, andererseits aber mit ihren Anträgen in die gleiche Richtung ziele.

Da der Antrag Nummer 1 der Fraktion der SPD zu einer Vergrößerung des Verwaltungsaufwandes führe und gleichzeitig die Gründung von Zweckverbänden hemme, lehnte die Fraktion der F.D.P. diesen Antrag zur Regionalisierung ab.

Die Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. legten in der 62. Ausschußsitzung eine Reihe von Änderungsanträgen vor, die der Ausschuß in seiner 63. Sitzung annahm (vgl. die Zusammenstellung der Beschlüsse des Ausschusses).

Den Änderungen des § 4 Abs. 5, des § 9 Abs. 4 und des § 10 Abs. 5 AbwAG stimmte die Fraktion der SPD nicht zu.

Das Meßprogramm entspreche nicht dem Verursacherprinzip und sei nicht das dem Grundsatz der Abgabengerechtigkeit am besten entsprechende Modell. Die Länder müßten mit einem höheren

Verwaltungsaufwand rechnen. Durch die vorgeschlagene Kappung der Abgabesätze werde das Abwasserabgabengesetz ins Leere laufen.

Die von den Koalitionsfraktionen vorgesehene Kompensationslösung begegne verfassungsrechtlichen Bedenken. Zudem sei die verfolgte Zielsetzung auch ökologisch kaum vertretbar, da ein Unternehmen, das in den neuen Bundesländern investiere, in den alten Ländern keine Investitionen tätigen werde. Kommunen würden in den neuen Ländern kaum investieren. Es gebe keine Erhebungen zu den möglichen Ergebnissen der Kompensation und dem Kontrollaufwand.

Die Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. wiesen die Bedenken der Fraktion der SPD zurück.

Mittlerweile habe man, anders als noch vor einigen Jahren, die technischen Möglichkeiten für ein Meßprogramm. Ein Verwaltungsmehraufwand entstehe nicht.

Die Bundesregierung habe keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Kompensationslösung, wobei letzte Risiken natürlich nicht ausgeschlossen werden könnten.

Den ostdeutschen Ländern durch den Bau einer ersten oder zweiten Reinigungsstufe zu helfen, bringe ökologisch mehr, als wenn in den alten Ländern eine vierte oder fünfte Stufe errichtet werde.

Die Koalitionsfraktionen sprachen sich gegen den von der Fraktion der SPD eingebrachten Entschließungsantrag aus, der die Bundesregierung aufforderte, mit den Ländern und Kommunen eine den Erfordernissen entsprechende, zielgerichtete und koordinierte Förderung der notwendigen Investitionen im Bereich der Kanalsysteme und der Abwasserreinigung in den neuen Ländern sicherzustellen und hierzu sowohl auf die Einnahmen aus der Abwasserabgabe zurückzugreifen als auch Mittel aus dem Fonds Deutsche Einheit sowie Fördermittel der Europäischen Gemeinschaft gezielter zu nutzen. Mit Hilfe der Bundesregierung sei — so die Fraktion der CDU/CSU — in den neuen Bundesländern ein beispielhaftes Investitionswerk in Gang gesetzt worden. Daß die Finanzen der Bundesregierung begrenzt seien, müsse zur Kenntnis genommen werden. In den neuen Ländern seien alternativ zur öffentlichen Finanzierung etliche Kläranlagen privat finanziert worden.

Für die Fraktion der F.D.P. war der Passus des Entschließungsantrages, der die Bundesregierung aufforderte, mit den Ländern Änderungen des Abwasserabgabengesetzes zu erarbeiten, mit dem parlamentarischen Selbstverständnis nicht vereinbar.

Seitens der Fraktion der SPD wurde hierzu auf Bestrebungen verwiesen, eine Verwaltungsvereinfachung herbeizuführen, was über die laufende Legislaturperiode hinausgehe.

2. Der Ausschuß begründete die Änderung des Gesetzentwurfs durch die von den Koalitionsfraktionen vorgelegten Anträge wie folgt:

Zur Eingangsformel

Redaktionelle Anpassung an die übliche Formulierung.

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Die Änderung führt im Rahmen des Bescheidsystems und der Veranlagung nach dem Überwachungswert Elemente einer Meßlösung ein. Die Erhebung der Abwasserabgabe nach gemessenen Werten gilt weithin als das dem Verursacherprinzip und dem Gedanken der Abgabegerechtigkeit am besten entsprechende Modell. Die technische Realisierbarkeit einer Meßlösung ist nach Aussagen der Sachverständigen heute gegeben. Bei der gesetzlichen Ausgestaltung eines an der tatsächlichen Einleitung orientierten Abgabesystems sind allerdings eine Reihe nicht einfacher technischer, rechtlicher, umweltpolitischer und verwaltungspraktischer Fragen zu klären, die das laufende Gesetzesvorhaben überfordern würden. Entsprechend einer vom Deutschen Bundestag zu fassenden Entschließung soll die Meßlösung deshalb in einer gesonderten Novelle eingeführt werden.

Vom Einleiter gemessene Werte können allerdings ohne Schwierigkeiten bereits jetzt einer Veranlagung nach erklärten Werten gemäß § 4 Abs. 5 zugrunde gelegt werden. Damit kann man zugleich praktische Erfahrungen bei der Anwendung von Meßprogrammen sammeln. Der Änderungsantrag sieht deshalb vor, daß die Einhaltung der erklärten Werte nur noch durch Messungen des Einleiters nach einem behördlich zugelassenen Programm nachzuweisen ist. Die im Erklärungszeitraum liegenden Meßergebnisse der behördlichen Überwachung erhalten dabei eine zweifache Bedeutung:

- Für die notwendige Überprüfung, ob der erklärte Wert eingehalten ist oder als eingehalten gilt, sind die Ergebnisse in das Meßprogramm zu integrieren. Insofern haben sie nur abgaberechtliche Konsequenzen.
- Unberührt hiervon bleibt die ordnungsrechtliche Funktion der behördlichen Überwachung. Wenn der Bescheid in den für die Abgabenberechnung maßgeblichen Festlegungen nicht eingehalten ist und auch nicht als eingehalten gilt, kann eine Veranlagung nach den niedrigeren erklärten Werten nicht mehr erfolgen. Dies entspricht dem geltenden Recht.

Die Voraussetzungen, unter denen ein Meßprogramm zuzulassen ist, regeln die Länder. Sie können hierbei auf die mit dem durch die 2. Novelle aufgehobenen § 5 gesammelten Erfahrungen zurückgreifen.

Zu Nummer 2

Der Antrag übernimmt den Vorschlag der Bundesregierung entsprechend ihrer Stellungnahme zum Entwurf des Bundesrates.

Zu Nummer 3

Mit der Änderung des Absatzes 3 und dem neuen Absatz 5 des § 10 werden die Vorschläge der Bundesregierung entsprechend ihrer Stellungnahme zum Gesetzentwurf des Bundesrates übernommen.

Die Neufassung des Absatzes 4 greift die von Bundesrat und Bundesregierung mit ihren Entwürfen verfolgten Intentionen auf, weicht aber von beiden Textvorschlägen ab. Dabei handelt es sich teils um Einschränkungen, teils um Erweiterungen:

- Die Verrechnungsmöglichkeit für Kanäle wird auf die Fälle eingegrenzt, die mit der Funktion der Abwasserabgabe als Lenkungsabgabe zur Minderung von Schadstoffemissionen besser vereinbar sind. Verrechnungsfähig sollen deshalb nur Sammelkanalisationen sein, durch die sanierungsbedürftige Einleitungen an eine ordnungsgemäße Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen werden und dadurch insgesamt (Abwasserbehandlungsanlage im bisherigen Umfang sowie die noch nicht angeschlossenen vorhandenen Einleitungen) geringere Schadstofffrachten in die Gewässer gelangen.
- Da die hier erfaßten Anlagen der Zweckbestimmung der Abwasserabgabe mehr entsprechen, kann auf die vom Bundesrat vorgesehene Begrenzung der Verrechnung auf die Hälfte der entstandenen Aufwendungen verzichtet werden. Aus dem gleichen Grunde kann die von der Bundesregierung aus umweltpolitischen und verfassungsrechtlichen Gründen für notwendig gehaltene Befristung der Verrechnungsmöglichkeit bis zum Veranlagungsjahr 2000 entfallen. Insgesamt wird der hier vorgeschlagene Text einerseits den Intentionen der Gesetzesinitiative des Bundesrates, andererseits der Systematik des Abwasserabgabengesetzes am besten gerecht.

Zu Artikel 2

Der im Vergleich zum Gesetzentwurf des Bundesrates größere Umfang der Änderungen rechtfertigt die Ermächtigung für die Bekanntmachung der Neufassung.

Zu Artikel 3

Die Regelung entspricht Artikel 2 des Gesetzentwurfs des Bundesrates mit der Maßgabe, daß das Gesetz ein Jahr später in Kraft tritt. Das Gesetz wird

nicht mehr 1993 verkündet werden können. Mit dem Inkrafttreten am 1. Januar 1994 soll vermieden werden, daß zusätzlicher Aufwand für laufende oder gar abgeschlossene Veranlagungen für das Jahr 1993 entsteht.

Die Änderung des § 4 Abs. 5 kann erst ab 1995 in Kraft treten, weil 1994 zumindest teilweise noch die alte Fassung anzuwenden wäre und die Anwendung zweier unterschiedlicher Systeme während eines Veranlagungsjahres Schwierigkeiten bereiten würde. Außerdem bedarf der Vollzug der neuen Regelung einer gewissen Vorbereitungszeit.

3. Der Ausschuß kam in seiner 63. Sitzung zu folgenden Beschlüssen:

Hinsichtlich der Änderung der Eingangsformel des Gesetzentwurfs bestand Einvernehmen im Ausschuß.

Mehrheitlich gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stimmte der Ausschuß den Anträgen zu Artikel 1 Nr. 1 und 2a (§ 4 Abs. 5 und § 9 Abs. 4 AbwAG) zu.

Einstimmig stimmte er einer Änderung des § 9 Abs. 5 und des § 10 Abs. 3 AbwAG sowie einer Ergänzung des Abwasserabgabengesetzes um einen neuen § 10 Abs. 4 AbwAG (vgl. Artikel 1 Nr. 2b und 3a) zu.

Gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und bei Enthaltung der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stimmte der Ausschuß mehrheitlich der Anfügung eines § 10 Abs. 5 AbwAG (vgl. Artikel 1 Nr. 3b) zu.

Die Beschlüsse zu den Artikeln 2 und 3 wurden einstimmig gefaßt.

Die beiden Änderungsanträge der Fraktion der SPD lehnte der Ausschuß mehrheitlich ab.

Dem Gesetzentwurf des Bundesrates auf Drucksache 12/4272 in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung stimmte der Ausschuß mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Enthaltung der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mehrheitlich zu.

Gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stimmte der Ausschuß mehrheitlich dem von den Koalitionsfraktionen vorgelegten Entschließungsantrag zu.

Der von der Fraktion der SPD im Ausschuß eingebrachte Entschließungsantrag wurde gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mehrheitlich abgelehnt.

Bonn, den 30. November 1993

Klaus Harries
Berichterstatter

Susanne Kastner
Berichterstatlerin

Josef Grünbeck
Berichterstatter

